

bei der Vorgängerregelung betrug diese Frist für Aufenthaltstitel lediglich zwei Jahre (Art. 12 Abs. 4 S. 2 Dublin III-VO).

In beiden Fällen des Art. 29 AMMVO muss die **letzte Einreise** in den Schengen-Raum **auf Grund des Aufenthaltstitels oder Visums** erfolgt oder der **Aufenthaltstitel nach der letzten Einreise erteilt** worden sein. Ansonsten ist die unerlaubte Einreise maßgeblich, wenn keine vorrangigen familiären Zuständigkeitsgründe gegeben sind.²²⁴

Eine **Täuschung über die Identität oder die Nutzung gefälschter, falscher oder ungültiger Dokumente**, die zur Ausstellung des maßgeblichen Aufenthaltstitels oder Visums führte, ist für die Zuweisung der Zuständigkeit an den betreffenden Mitgliedstaat unschädlich (Art. 29 Abs. 5 S. 1 AMMVO). Ist hingegen eine **„betrügerische Handlung“** des Antragstellers nach der Erteilung des Aufenthaltstitels oder Visums ein Grund für eine aufenthaltsrechtliche Entscheidung gewesen (der Begriff „Betrug ist nicht im Sinne des deutschen § 263 StGB zu verstehen), ist diese für die Zuweisung schädlich. Diese muss freilich vor dem nach Art. 24 Abs. 2 AMMVO maßgeblichen Zeitpunkt erfolgt sein.

c) Bildungsbezogene Zuständigkeiten. Eine neue Regelung sieht eine Zuweisung der Zuständigkeit aus dem Grund vor, dass ein Antragsteller ein **„Zeugnis oder einen Befähigungsnachweis“** eines Staates besitzt, der, bezogen auf den Zeitpunkt der Antragstellung, vor weniger als sechs Jahren ausgestellt worden ist (Art. 30 Abs. 1 AMMVO). Dem jeweiligen Staat wird ein Zeugnis oder ein Befähigungsnachweis zugerechnet, wenn die jeweilige Bildungseinrichtung dort „niedergelassen“ ist. Grund für die Regelung ist nach Erwägungsgrund 55 AMMVO die daraus resultierende „wichtige Bindung“ zum Ausstellerstaat des Bildungsnachweises.

Die Begriffe **„Zeugnis oder Befähigungsnachweis“** sowie **„Bildungseinrichtung“** sind in Art. 2 Abs. 15 und 16 AMMVO näher definiert. Die Definition in Art. 2 Abs. 15 irritiert etwas, da in der deutschen Sprachfassung schlicht von einem „Studium“ die Rede ist. Die **englische Originalfassung**²²⁵ ist hier klarer:

„‘diploma or qualification’ means a diploma or qualification which is obtained and attested in a Member State after a period of at least one academic year of study on the territory of a Member State in a recognised state or regional programme of education or vocational training at least equivalent to level 2 of the International Standard Classification of

²²⁴ Vgl. VG Düsseldorf, Urt. v. 14.2.2019 – 12 K 10426/18.A, BeckRS 2019, 54019.

²²⁵ Die AMMVO wurde, wie alle anderen Rechtsakte des GEAS-Reformpakets, in englischer Sprache verhandelt; auch wenn alle Sprachfassungen formal die gleiche Geltung haben, ist anhand der englischen Sprachfassung die Intention des Gesetzgebers am deutlichsten sichtbar.

Education, operated by an education establishment pursuant to the legislative, regulatory or administrative provisions of that Member State and excluding online training or other forms of distance learning“

- 475 Im Englischen ist **study** weiter zu verstehen als das Wort „Studium“ im Deutschen und schließt auch **schulisches Lernen und Berufsausbildungen** mit ein. Das „akademische Jahr“ kann auch ein Schuljahr sein; es beginnt praktisch niemals am 1. Januar und ist zumeist kürzer als 365 Tage, weil die Sommer- oder Semesterferien hinwegzudenken sind. Die **Stufe 2 der Internationalen Standardklassifikation bezieht sich auf mindestens das Niveau der Sekundarstufe I**, so dass sämtliche deutsche Abschlüsse ab dem Hauptschulabschluss ausreichend sind. Eine wichtige Einschränkung bildet die Maßgeblichkeit der gesetzlichen, regulatorischen oder Verwaltungsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaates, denen die schulische oder berufliche Ausbildung oder der Schulbesuch unterliegen muss. **Ausgeschlossen sind damit „freie“ Bildungsangebote im weitgehend unregulierten Bereich der Erwachsenenbildung**, Sprachzertifikate privatrechtlicher Vereine, wenn diese nicht von staatlichen Einrichtungen stammen und zwar faktisch, nicht aber auf Grund einer Rechtsvorschrift als Sprachnachweis gelten, sowie Zeugnisse und Befähigungsnachweise von Einrichtungen, die ausschließlich Befähigungsnachweise nach dem Recht eines anderen als des Mitgliedstaates erteilen, wie etwa die nach § 124a des Berliner Hochschulgesetzes in Berlin niedergelassenen Hochschulen anderer Mitgliedstaaten oder ausländischen Rechts. Niederlassungen von Hochschulen anderer deutscher Länder in einem deutschen Land sind hingegen einheitlich als inländisch anzusehen, da das Unionsrecht üblicherweise hinsichtlich der staatlichen Untergliederung eines Mitgliedstaates „blind“ ist. **Anerkannt sein** muss nicht nur das Zeugnis oder Abschlusszertifikat, sondern auch **der Bildungsgang selbst**, wie es etwa nach dem Berufsbildungsgesetz, dem Hochschulrecht oder für Privatschulen, deren Besuch nach Landesrecht zur Erfüllung der Schulpflicht genügt, für schulischen Unterricht der Fall ist. Auch der Begriff der „Bildungseinrichtung“ ist eng reguliert; die Einrichtung muss entweder durch den Mitgliedstaat selbst (staatliche Untergliederungen werden dem Mitgliedstaat zugerechnet) errichtet worden oder aber staatlich anerkannt sein. **Nicht ausreichend sind Fernunterricht oder Online-Kurse**. Hybridformen sind nicht ausdrücklich geregelt, aber gemäß dem Sinn der Regelung, wonach die Bindung zum Mitgliedstaat durch eine mindestens einjährige (im Sinne eines akademischen Jahrs) Studienphase erzielt worden sein muss, wird hier eine mindestens einjährige durchgehende Präsenzphase im Mitgliedstaat erforderlich sein, wobei dann einzelne Online- oder Fernunterrichtsphasen bei Erfüllung dieser Mindestvoraussetzung unschädlich sein werden.

Anhang I der AMM-DVO bestimmt für Art. 30 AMMVO als förmliche **Beweismittel** das Zeugnis oder den Befähigungsnachweis selbst sowie einen Registerauszug der Bildungseinrichtung, aus dem die Ausstellung hervorgeht. Daneben gilt auch ein zu Studienzwecken ausgestellter Aufenthaltstitel des betreffenden Mitgliedstaats als Beweismittel. Als **Indizien** anerkannt sind eine Aufnahmebestätigung der Bildungseinrichtung, Registerauszüge über die Einschreibung, ein Studierendenausweis, ein Mietvertrag eines Studierendenwohnheims sowie detaillierte nachprüfbare Erklärungen des Antragstellers. Die Indizienstruktur spiegelt damit den praktischen Umstand wider, dass Zeugnisse und Bescheinigungen in manchen Fällen nicht mehr verfügbar sind. 476

d) Reguläre visafreie Einreise. Nach Artikel 31 Abs. 1 AMMVO begründet eine **visumfreie Einreise** in den Geltungsbereich der AMM-VO über einen Mitgliedstaat, für den keine Visumpflicht besteht, eine Zuständigkeit dieses Mitgliedstaates der Einreise. Eine wichtige Ausnahme stellt Artikel 31 Abs. 2 AMMVO dar: Wenn der **Antrag in einem anderen Mitgliedstaat gestellt wird, für den der Antragsteller ebenfalls kein Visum benötigt**, verschiebt sich die Zuständigkeit *nicht* vom Antragstellerstaat zum Einreisestaat. Da die Visumerfordernisse innerhalb des Schengen-Raums nach der VO (EU) 2018/1806 harmonisiert sind, greift diese Ausnahme im Verhältnis zwischen Schengen-Staaten fast immer. Lediglich **national regelbare fallspezifische Ausnahmen**, vor allem nach Art. 6 VO (EU) 2018/1806, können hier zu einer Zuständigkeitsänderung führen, wenn der Einreisestaat für die spezielle Fallgruppe keine Visumpflicht anordnet, der Staat der Antragstellung dies hingegen tut, und wenn der Antragsteller zudem nachweislich über den Staat eingereist ist, in dem die Befreiung gilt. Entsprechende Ausnahmen nach Art. 6 VO (EU) 2018/1806, wie sie etwa für Deutschland die nationale Regelung des § 19 AufenthV iVm Anlage B AufenthV enthält, sind also berücksichtigungsfähig.²²⁶ Denn der Wortlaut der Vorschrift stellt darauf ab, dass die Ausnahme von der Visumpflicht „für ihn“ gilt, also den Antragsteller, und nicht allgemein für alle Staatsangehörigen des betreffenden Staates im Hinblick auf Kurzaufenthalte. Irrelevant sind hingegen Visumpflichten für andere als Kurzaufenthalte oder der Umstand, dass andere Einreisevoraussetzungen nach dem Schengener Grenzkodex nicht erfüllt worden sind. 477

Die **Beweisführung** für eine visumfreie Einreise nach Art. 31 AMM-VO stützt sich nach Anhang I der AMM-DVO primär auf Informationen aus dem Einreise-/Ausreisestempel (**EES**) zu den in Art. 17 der EES-VO genannten Personen sowie auf Einreisestempel im Reisedokument. Ausreisestempel eines an einen Mitgliedstaat angrenzenden Staates können unter Berücksichtigung der Reiseroute und des Grenzüberschrittsdatums als 478

²²⁶ Vgl. VG Düsseldorf, Urt. v. 15.3.2019 – 12 K 183/19.A, BeckRS 2019, 55677.

Beweismittel herangezogen werden. Gesetzlich festgelegte **Indizien** sind Fahrausweise, die eine Einreise über eine Außengrenze belegen, Ausweise für den Zugang zu Einrichtungen, Terminbestätigungen sowie Nachweise über die Inanspruchnahme von Reisebürodienstleistungen.

- 479 e) **Schutzantrag im Transitbereich eines Flughafens.** Wird ein **Schutzantrag im internationalen Transitbereich eines Flughafens** gestellt, ergibt sich daraus – nachrangig nach den zuvor besprochenen Zuständigkeitsregeln – die Zuständigkeit des Staates, in dem der Flughafen belegen ist (Art. 32 AMMVO). Die Bearbeitung erfolgt dann in einer zur Transitzone gehörenden Einrichtung, und die Einreise ist grundsätzlich nicht zuzulassen.
- 480 Hat der Flughafen **Ausgänge zu mehreren Staaten**, wie etwa der Flughafen Basel/Mulhouse oder der Flughafen Genf, und sind Behörden aller dieser Staaten auf dem Flughafen vertreten, spielt es keine Rolle, bei den Behörden welchen Staates der Antrag gestellt wird; es kommt auf die territoriale Belegenheit des Flughafens selbst an.
- 481 Zur **internationalen Transitzone** gehören alle Bereiche eines Flughafens, die luftseitig ohne Grenzkontrolle von außerhalb des Schengen-Gebietes erreicht werden können; im Falle der Nicht-Schengen-Staaten Irland und Zypern stellt der Bereich vor der Kontrolle der Einreise in das Territorium des jeweiligen Mitgliedstaates diese Zone dar. Keine Transitzone besteht begrifflich, wenn an dem Flughafen überhaupt nicht ohne Einreisekontrolle von einem Flug auf einen anderen gewechselt werden kann.
- 482 f) **Irreguläre Einreise.** Bedeutsam ist das letztrangige Zuständigkeitskriterium der **irregulären Einreise**. Hierzu verweist die AMMVO in Art. 33 Abs. 1 ausdrücklich auf die in Art. 40 Abs. 4 AMMVO genannten Durchführungsbestimmungen, also die Durchführungsverordnung (EU) 2025/2055, sowie die EurodacVO. Für eine **Dauer von 20 Monaten** zwischen der irregulären Einreise und der nach Art. 24 Abs. 2 AMMVO maßgeblichen Antragstellung bleibt diese irreguläre Einreise zuständigkeitsbegründend. In der Vorgängerregelung des Art. 13 Abs. 1 Dublin III-VO wurde der Tatbestand mit dem Begriff „illegale Einreise“ umschrieben.²²⁷ Mit dem Begriff „irreguläre Einreise“ wird lediglich klargestellt, dass eine Einreise mit dem Ziel der unverzüglichen Stellung eines Schutzersuchens auch bei der Nichterfüllung anderer Einreisevoraussetzungen wegen Art. 33 Abs. 1 GFK nicht illegal ist.
- 483 Nach Art. 33 Abs. 2 AMMVO begründet mit Nachrang gegenüber einer irregulären Einreise die **Ausschiffung nach einer Such- und Rettungsaktion** die Zuständigkeit des Staates der Ausschiffung. Von wo aus die Such- und Rettungsaktion gesteuert wurde, und unter welcher

²²⁷ Zur Auslegung etwa EuGH, Urt. v. 26.7.2017 – C-646/16 – Jafari, BeckRS 2017, 118287.

Flagge das Rettungsschiff fährt, ist unerheblich. Die Zuständigkeit auf Grund des Ausschiffens bleibt **für 12 Monate** nach dem Betreten von Land bestehen.

Nur eine klarstellende Funktion weist der Hinweis in Art. 33 Abs. 3 AMMVO auf, wonach eine Übernahme auf Grund des Solidaritätsmechanismus (Art. 67 ff. AMMVO) die Zuständigkeiten auf Grund illegaler Einreise und Ausschiffung aufhebt – zum Ausgleich insbesondere der durch die Zuständigkeitsmechanismen entstehenden Härten für Grenz- und Hafenmitgliedstaaten wurde dieser Mechanismus maßgeblich geschaffen. 484

Anhang I der AMM-DVO enthält für die irreguläre Einreise nach Art. 33 Abs. 1 AMMVO **zwei Fallgruppen**. Bei einer irregulären Überschreitung einer Außengrenze gilt ein von Eurodac übermittelter Treffer zu einem nach Art. 22 der EurodacVO gespeicherten Datensatz als förmliches **Beweismittel**, ebenso ein dem Antragsteller nach dem Screening ausgehändigtes Überprüfungsformular sowie Einreisestempel in einem echten oder gefälschten Reisedokument. Als **Indizien** kommen Erklärungen des Antragstellers, Fahrausweise, Hotelbuchungen oder sonstige reisebezogene Belege sowie Bestätigungen durch andere Mitgliedstaaten oder internationale Organisationen in Betracht. Für den Fall der Ausschiffung nach einem Such- und Rettungseinsatz (Art. 33 Abs. 2 AMMVO) ist der Eurodac-Treffer zu einem nach Art. 24 der EurodacVO gespeicherten Datensatz das vorrangige Beweismittel, ergänzt durch ein nach der Ausschiffung ausgestelltes Dokument des aufnehmenden Mitgliedstaats. 485

g) Persönliche Abhängigkeit. Art. 34 AMMVO sieht vor, dass Mitgliedstaaten in bestimmten Fallkonstellationen, in denen eine **persönliche Abhängigkeit** einer Person von einer anderen, mit ihr auf bestimmte Weise verwandten, Person besteht, in der Regel ein Zusammenleben dieser beteiligten Personen ermöglichen. Allerdings knüpft der Gesetzgeber, anstatt eine Blankettnorm zu erlassen, diese Möglichkeit an eine Reihe von Tatbestandsvoraussetzungen. 486

Als **relevante Ursache der Abhängigkeit** nennt Art. 34 Abs. 1 AMMVO Schwangerschaft, ein neugeborenes Kind, eine schwere psychische oder physische Erkrankung, eine Schwerbehinderung, ein schweres psychologisches Trauma oder das hohe Alter der bedürftigen Person. Weil diese Liste nicht als beispielhaft gekennzeichnet ist, besitzt sie abschließenden Charakter. 487

Die Abhängigkeit muss sich auf eine Person beziehen, die **zum Antragsteller in einem Verhältnis** steht, das in Art. 34 Abs. 1 AMMVO genannt ist. Entweder muss der Antragsteller von der Unterstützung seines Kindes, eines seiner Geschwister oder eines Elternteils, das sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhält, angewiesen sein, oder aber 488

eine Person aus diesem Kreis muss von der Unterstützung des Antragstellers abhängig sein.

- 489 Weitere Voraussetzung für die Berücksichtigung der Abhängigkeit ist die voraussichtlich bestehende **Fähigkeit der unterstützenden Person, der unterstützten Person Unterstützung zu leisten**, sowie der **schriftlich geäußerte Wunsch** der Beteiligten daran, nicht getrennt oder aber zusammengeführt zu werden. In diesem Fall gilt in der Regel folgendes:
- Wenn sich der Antragsteller in dem Mitgliedstaat aufhält, wo sich die andere Person rechtmäßig aufhält, stellt der Mitgliedstaat keinen Überstellungsantrag.
 - Wenn der Antragsteller in der Lage ist, in den Mitgliedstaat zu reisen, wo sich die andere Person aufhält, wird der Anwesenheitsstaat zuständig.
 - Besteht diese Reisefähigkeit nicht, ist der Aufenthaltsstaat des Antragstellers zuständig, wobei dieser Staat nicht verpflichtet ist, die andere Person aufzunehmen.

- 490 Es handelt sich um einen **Regeltatbestand**, was bedeutet, dass die Zuständigkeitsregel bei Erfüllung des Tatbestandes im beschriebenen Sinne durchgeführt wird, wenn der Fall keine Besonderheiten aufweist, die beteiligten Mitgliedstaaten allerdings hiervon aus nachvollziehbaren Gründen, die in Besonderheiten eines Einzelfalls oder Situation begründet sein können, absehen dürfen.

- 491 Für das **Verfahren zur Feststellung** und Geltendmachung der persönlichen Abhängigkeit nach Art. 34 AMMVO sieht die AMM-DVO **kein gesondertes Beweismittelverzeichnis** in Anhang I vor, sondern einen eigenen **Informationsaustausch über das Standardformular** nach Anhang VII. Für Informationersuchen an andere Mitgliedstaaten sind dabei insbesondere ärztliche Atteste sowie die schriftliche Bestätigung der betroffenen Personen, dass sie in der Lage und willens sind, füreinander zu sorgen, beizufügen. Der ersuchte Mitgliedstaat hat das Ersuchen grundsätzlich binnen zwei Wochen zu beantworten; bei stichhaltigen Hinweisen auf weiteren Klärungsbedarf verlängert sich die Frist um weitere zwei Wochen.

- 492 **h) Ermessenstatbestände. aa) Selbsteintritt.** In Art. 35 AMMVO, der dem bisherigen Art. 17 Dublin III-VO entspricht, sind **zwei Tatbestände** genannt, bei deren Erfüllung die Mitgliedstaaten eine von der gesetzlich vorbestimmten Zuständigkeitsverteilung **abweichende Zuständigkeit für die Bearbeitung des Schutzantrages** festlegen können. Art. 35 Abs. 1 AMMVO ermöglicht es einem Mitgliedstaat, in dem der Schutzantrag gestellt worden ist, **voraussetzungslos selbst die Zuständigkeit zu übernehmen**. Dieses **Selbsteintrittsrecht** ist nach der st. Rspr. des EuGH zwar nach **Ermessen** auszuüben, das allerdings **durch das Unionsrecht nicht inhaltlich beschränkt** ist. Wörtlich führt der EuGH aus, dass „die Ausübung dieser Befugnis an keine besondere

Bedingung geknüpft“ und dass der Selbsteintritt „aus politischen, humanitären oder praktischen Erwägungen“ zulässig sei.²²⁸

Angesichts des Umfangs des den Mitgliedstaaten auf diese Weise gewährten Ermessens ist es Sache des betreffenden Mitgliedstaats, die Umstände zu bestimmen, unter denen er von der Befugnis, die durch die Ermessensklausel in Art. 17 I der Dublin-III-VO eingeräumt wird, Gebrauch machen möchte, und zu entscheiden, ob er sich bereit erklärt, einen Antrag auf internationalen Schutz, für den er nach den in dieser Verordnung definierten Kriterien nicht zuständig ist, selbst zu prüfen. 493

Im Zusammenhang mit der Frage, ob die Überstellung in einen anderen bestimmten Mitgliedstaat wegen der dortigen Verhältnisse, denen Schutzantragsteller unterworfen sind, unzulässig ist (näher → Rn. 442 ff.), wurde **in der Vergangenheit erörtert**, ob sich das mitgliedstaatliche Ermessen dahin gehend verdichten könne, dass eine **Ermessensreduzierung auf Null** zugunsten eines Selbsteintritts besteht.²²⁹ Nachdem das BVerwG im Falle Griechenlands eine Unzumutbarkeit der Überstellung verneint hat,²³⁰ **findet diese Überlegung aktuell ohnehin auf keinen Mitgliedstaat Anwendung**.²³¹ Im Übrigen **enthält Art. 16 Abs. 3 AMMVO für solche Fälle inzwischen eine besondere Regelung** (dazu → Rn. 498 f.). 494

bb) Übernahmeersuchen aus humanitären Gründen. Nach Art. 35 Abs. 2 AMMVO kann ein **Übernahmeersuchen** an einen anderen Mitgliedstaat gestellt werden „aus humanitären Gründen, die sich insbesondere aus wichtigen Bindungen in Bezug auf den familiären, sozialen oder kulturellen Kontext ergeben“. Das Ersuchen richtet sich darauf, einen Antragsteller „aufzunehmen, um in einer **verwandtschaftlichen Beziehung** stehende Personen zusammenzuführen“. Der Tatbestand ist hinsichtlich der näheren Gründe, aus denen der ersuchende Mitgliedstaat den Zusammenführungsvorschlag unterbreiten kann, sehr vage gehalten; lediglich die humanitäre Stoßrichtung ist vorgegeben, während die denkbaren „Kontexte“ **weit formuliert** und wegen der Verknüpfung über die Angabe „insbesondere“ zudem **nur beispielhaft** aufgeführt sind. Es handelt sich also nicht um Tatbestandsmerkmale, unter die strikt subsumiert werden kann, sondern um **Leitbegriffe**, die im Rahmen der 495

²²⁸ EuGH, Urt. v. 30.5.2013 – C-528/11C-528/11, NVwZ-RR 2013, 660 Rn. 36–Halaf; EuGH, Urt. v. 4.10.2018 – C-56/17, BeckRS 2018, 23563 Rn. 53 – Fathi; EuGH, Urt. v. 23.1.2019 – C-661/17 – M. A., S. A., A. Z.; NVwZ 2019, 297.

²²⁹ Ablehnend VGH Mannheim, Urt. v. 29.7.2019 – A 4 S 749/19, BeckRS 2019, 18065 mwN.

²³⁰ BVerwG, Urt. v. 23.10.2025 – 1 C 11.25, NVwZ 2026, 248. Zu Italien vgl. EuGH, Urt. v. 19.12.2024 – C-185/24, C-189/24 – Tudmur, BeckRS 2024, 35908; VGH München, Urt. v. 11.7.2024 – 24 B 24.50010, BeckRS 2024, 28754.

²³¹ Zu den allgemeinen Kriterien der Unzumutbarkeit der Überstellung wegen der Verhältnisse in einem anderen Mitgliedstaat vgl. EuGH v. 19.3.2019 – C-163/17 – Jawo, NVwZ 2019, 712.

heuristischen Entscheidungsfindung bei der Ermessensausübung durch die beteiligten Mitgliedstaaten berücksichtigt werden können. **Abschließend geregelt** ist hingegen, **welche Personen** durch die Vereinbarung einer abweichenden Zuständigkeitsverteilung **zusammengeführt werden können**. Der **Begriff der „Verwandten“** ist in Art. 2 Abs. 9 AMMVO legaldefiniert. Es handelt sich um „den volljährigen Onkel, die volljährige Tante oder einen Großelternteil des Antragstellers, der/die sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhält“. Dass sich der Begriff der „Verwandten“ ausschließlich auf weiter entfernte Personen erstreckt, mag zunächst überraschen. Grund ist, dass Personen, deren Bande näher beieinander liegen, bereits durch den Begriff der „Familienangehörigen“ in Art. 2 Abs. 8 AMMVO abgedeckt sind. Für sie gilt die Ermessensregelung des Art. 35 Abs. 2 AMMVO aus zwei Gründen nicht. Zum einen bezieht sich die Vorschrift entsprechend der Legaldefinition des Art. 2 Abs. 9 AMMVO nur auf „Verwandte“; dass bei dieser Definition „Familienangehörige“ ausgeschlossen sind, wird wegen der außergewöhnlichen Ausgestaltung der Definition kein gesetzgeberisches Versehen gewesen sein. Zudem verweist Art. 35 Abs. 2 AMMVO auf diejenigen Bestimmungen, die für die Zusammenführung von Familienangehörigen gelten, und zwar in der Weise, dass zum Ausdruck kommt, dass sie gegenüber Art. 35 Abs. 2 AMMVO vorrangig sind. Hieraus folgt, dass Art. 35 Abs. 2 AMMVO kein Auffangtatbestand für den Fall ist, dass die Voraussetzungen für die Zusammenführung von Familienangehörigen iSd Definition des Art. 2 Abs. 8 AMMVO nicht erfüllt sind, sondern eine ergänzte Personengruppe betrifft.

496 In Einzelfällen kann sich die Ermessensregelung zu einer gerichtlich **überprüfbaren und einklagbaren Schutzpflicht verdichten**, so dass ein Übernahmeersuchen positiv zu bescheiden ist.²³²

497 **i) Auffangzuständigkeit des Antragsstaates.** Nach Art. 16 Abs. 2 AMMVO ist der **erste Mitgliedstaat, in dem ein Schutzantrag registriert wurde**, für die Prüfung des Antrages zuständig, wenn kein anderer Staat als zuständig bestimmt werden kann.

498 **j) Zuständigkeit bei Unzumutbarkeit der Überstellung.** Die Problematik, dass die **Überstellung unzumutbar** ist (näher → Rn. 442 ff.),²³³ wird in Art. 16 Abs. 3 AMMVO erstmals legislativ aufgegriffen. Die Voraussetzungen werden als „ernstliche Gründe für die Annahme [...] einer tatsächlichen Gefahr einer Verletzung [der] Grundrechte“ des Antragstellers beschrieben. Diese Gründe müssen zu einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung iSd Art. 4 Grundrechtecharta führen – eine anderweitige Grundrechtsgefährdung genügt nicht zur

²³² Vgl. VG Ansbach, B. v. 18.6.2021 – AN 17 E 21.50114, BeckRS 2021, 16829.

²³³ Zu den sehr engen Kriterien vgl. EuGH v. 19.3.2019 – C-163/17 – Jawo, NVwZ 2019, 712.